

Richtlinie des Förderprogramms „Clever heizen – einfach sanieren“ im Landkreis Cochem-Zell

auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 08.04.2024

Gültig ab 15.04.2024

1. Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm „Clever heizen – einfach sanieren“ werden verschiedene energetische Sanierungsmaßnahmen in Privathaushalten gefördert.

Über das Förderprogramm soll ein niedrighschwelliges Angebot geschaffen werden, das einerseits Förderlücken auf Bundesebene schließt bzw. ergänzt und andererseits Gebäudeeigentümerinnen und Eigentümer motiviert, ohne größeren administrativen Aufwand in eine verbesserte Energieeffizienz und Sanierung des Gebäudes zu investieren. Letztlich sollen durch das Programm signifikante Investitionsanreize geschaffen werden.

Sanierungsmaßnahmen stellen dabei nicht nur einen enormen Hebel beim Klimaschutz dar, sondern gehen darüber hinaus mit positiven Effekten für die Privathaushalte – bspw. hinsichtlich langfristiger Kosteneinsparungen – einher.

Durch die geschaffenen Investitionsanreize des Förderprogramms können somit die Energieeffizienz von Gebäuden im Landkreis Cochem-Zell gesteigert und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Gebäuden oder die von Gebäuden verursachten THG-Emissionen gesenkt werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 (Energetische) Sanierungsmaßnahmen

(Energetische) Sanierungsmaßnahmen umfassen alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden und auf die Verringerung des nichterneuerbaren Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind, wie beispielsweise die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen sowie andere Flächen des Bestandsgebäudes, die das beheizte oder gekühlte Gebäudevolumen begrenzen, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude oder der Einbau von Anlagen zur Heizungsunterstützung, die erneuerbare Energien nutzen.

2.2 Fachunternehmen

Fachunternehmen sind Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

2.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde im Namen des Landkreises Cochem-Zell sind die Kreiswerke Cochem-Zell mit folgender Kontaktadresse:

Kreiswerke Cochem-Zell
Eigenbetrieb Klima & Energie
Förderprogramm „Clever heizen – einfach sanieren“
Endertplatz 2
56812 Cochem

3. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind energetische (Einzel-)Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden, die den aufgeführten Anforderungen entsprechen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die förderfähigen Maßnahmen und die zu erfüllenden Anforderungen dargestellt:

Maßnahme	Anforderung
Dämmung Kellerdecke	mind. 6 cm Dämmung
Dämmung Obergeschoss	Decke – mind. 10 cm Dämmung Schräge – mind. 6 cm Dämmung
Ertüchtigung Fenster/Haustür (bspw. Dichtungen, Rollläden)	Verwendung geeigneter Materialien
Austausch Fenster/Haustür	Fenstertausch – 3-Scheiben-Wärmeschutzglas Haustüraustausch – 2-Scheiben-Wärmeschutzglas Glasaustausch – 2-Scheiben-Wärmeschutzglas
Heizungsoptimierung	Voraussetzung: Hydraulischer Abgleich Austausch – Hocheffizienzpumpe Dämmung der Rohrleitung – Durchmesser mind. entsprechend des Rohrleitungsinne Durchmesser
Brauchwasserwärmepumpe	-

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung der Sanierungsmaßnahmen sind außerdem:

- Das zu sanierende Objekt (Haus, Wohnung) muss sich im Landkreis Cochem-Zell befinden.
- Der/die Antragsteller:in muss Eigentümer:in des zu sanierenden Objektes sein.
- Bei der Förderung der Heizungsoptimierung ist ein hydraulischer Abgleich verpflichtend. Dieser ist durch eine Fachunternehmererklärung oder in anderer geeigneter Art und Weise durch ein Unternehmen zu bestätigen.

5. Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nur möglich, sofern dies auch in den Richtlinien/Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel zulässig ist.

6. Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist bei Eigenleistung das Rechnungsdatum des Materials und bei Handwerkerleistung das Rechnungsdatum der erbrachten Arbeit.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann, ohne Anspruch auf eine Förderung, im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.

Ein Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen sowie der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist durch den/die Antragsteller:in unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Zuwendungsempfänger:innen

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen im Landkreis Cochem-Zell, die eine oder mehrere der Sanierungsmaßnahmen aus der Tabelle unter Ziffer 3 in ihrem Gebäude, das nicht gewerblich genutzt wird und ausschließlich der Wohnnutzung dient, umsetzen.

8. Art und Umfang der Förderung

8.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in eine der unter Ziffer 3 genannten Sanierungsmaßnahmen. Das Sanierungsobjekt muss dabei im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sein.

Die zu erfüllenden Anforderungen der Maßnahmen sind unter Ziffer 3 aufgeführt.

8.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

8.4 Höhe der Zuwendung

Je Antragsteller/in können mehrere Maßnahmen in einem Gebäude gefördert werden, jedoch **maximal 3.000 € (Verbandsgemeinden Cochem und Zell)** bzw. **maximal 1.500 € (Verbandsgemeinden Kaisersesch und Ulmen)** (siehe nachfolgende Erklärung).

Gefördert werden verschiedene Sanierungsmaßnahmen (siehe Ziffer 3).

Die Förderung der Sanierungsmaßnahmen unterscheidet sich je nach Maßnahme. Außerdem sind die Förderhöhen je nach Standort unterschiedlich. Dies ist dadurch begründet, dass die Verbandsgemeinden Cochem und Zell für das Förderprogramm ein zusätzliches Budget zur Verfügung stellen, sodass die Einwohner:innen dieser beiden Verbandsgemeinden insgesamt von einer höheren Förderung profitieren können.

Die Förderquoten (Bemessungsgrundlage: Bruttorechnungsbetrag) sind in der nachfolgenden Tabelle nach Maßnahme und Verbandsgemeinde sortiert dargestellt:

Maßnahme	Förderquote Verbandsgemeinden Cochem und Zell	Förderquote Verbandsgemeinden Kaisersesch und Ulmen
Dämmung oberer Geschossdecke bzw. Dachdämmung	15 % Max. 1.000 €	7,5 % Max. 500 €
Dämmung Kellerdecke	15 % Max. 1.000 €	7,5 % Max. 500 €
Ertüchtigung Fenster/Haustür	30 % Max. 300 €	15 % Max. 150 €
Austausch Fenster/Haustür	15 % Max. 1.500 €	7,5 % Max. 750 €
Heizungsoptimierung	15 % Max. 500 €	7,5 % Max. 250 €
Einbau Brauchwasserwärmepumpe	15 % Max. 1.000 €	7,5 % Max. 500 €
Maximale Gesamtförderung	3.000 €	1.500 €

9. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der / die Antragsteller:in werden über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen, solange noch Fördermittel verfügbar sind.

Die **Antragstellung** ist bei der Bewilligungsbehörde ab Inkrafttreten dieser Richtlinie **bis einschließlich 31.01.2026** möglich. Ist der Fördertopf zuvor bereits ausgeschöpft, endet das Fenster für die Antragstellung früher. Darüber ist durch die Bewilligungsbehörde in geeignetem Maß zu informieren. Der **Verwendungsnachweis** ist **spätestens bis zum 31.03.2026** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei einem späteren Einreichen besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung der Förderung.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde unter Verwendung der **online erhältlichen Formulare** zu richten: www.ukcz.de/foerderung

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten. Der unterzeichnete Antrag kann sowohl postalisch als auch per E-Mail eingereicht werden.

Eine Förderung von bereits erfolgten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

10. Nachweis der Verwendung, Auszahlung

10.1 Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis)

Der / die Zuwendungsempfänger:in weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Fördermittelabruf-Formular) bei der Bewilligungsbehörde innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
 - die Materialkosten
 - ggf. Handwerkerleistung
- Vorher-/Nachher-Fotos (bzw. Dokumentation) der Sanierungsmaßnahmen, auf denen diese deutlich erkennbar sind.
- Bei hydraulischem Abgleich: Fachunternehmererklärung oder vergleichbare Unterlagen
- Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Mittelverwendung ggfs. durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

10.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreiswerke Cochem-Zell.

11. Datenschutz

Der Landkreis Cochem-Zell wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), erheben und verwenden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am **15.04.2024** in Kraft.